

Einschreiben/Rückschein

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren der

Beteiligte

Bevollmächtigte:

abgebende Stelle:

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Börsenplatz 4

60313 Frankfurt am Main

Az.: 2014/002



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,
Michael Peters, Andreas Preuß

ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
Vorsitzende,
Beisitzer,
Beisitzer

im schriftlichen Verfahren auf Grund der Beratung am 26.09 2014 beschlossen:

- 1. die Beteiligte wird für die Handelsaktivität des Herrn XY am XX.XX.2013 mit den Produkten
FDAX (dreimal)
FGBL (einmal)**
- 2. mit einem Ordnungsgeld von je 20.000 €, insgesamt 80.000 € belegt.**

Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.500 € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Handelsaktivität des Herrn XY (Herr XY) für seine Firma X, wie sie von der Handelsüberwachungsstelle Eurex Deutschland (HÜSt) beispielhaft für den Handelstag des xx.xx.2013 mit den zwei im Tenor genannten Produkten dokumentiert wurde.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte ist ein Unternehmen, das Eigenhandel unter anderem mit EUREX Produkten betreibt. Sie wurde im Jahre 19xx gegründet. Herr XY ist alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter und einziger registrierter EUREX-Händler (Händlerkennung XXXFRTRD001).

Seit Beginn des Jahres 2013 stellte die HÜSt im Rahmen einer Orderbuchanalyse fest, dass Herr XY in zahlreichen Fällen das Orderbuch auf der einen Seite mit mehreren Orders mit unterschiedlichen Preislimiten füllte, kurze Zeit später auf der anderen Seite eine kleinvolumige Order erteilte, nach deren Ausführung die großvolumigen Orders zügig gelöscht wurden.

Nach mehreren Erinnerungen und Fragen im Rahmen eines Auskunftersuchens der HÜSt, unter anderem zu seiner Handelsstrategie, erläuterte Herr XY unter dem xx.xx.2013, dass es eine konkrete Strategie bei ihm nicht gäbe; seine Entscheidungen kämen spontan aus dem ‚Kopf‘ oder dem ‚Bauch‘ heraus.

Konkret ist das Handelsverhalten der HÜSt für die zwei im Tenor genannten Produkte an dem Handelstag des xx.xx.2013 anhand der Handelsüberwachungssoftware Scila, Beispiele 1-16 (fälschlicherweise 15) der Anlage, mit den entsprechenden Abbildungen dokumentiert.

Auf die Einzelheiten wird, soweit erforderlich, in den Entscheidungsgründen (Ziffer II des Beschlusses) eingegangen werden.

Unter dem 17.04.2013 informierte die HÜSt die Geschäftsführung EUREX Deutschland über dieses Handelsverhalten, da es nach ihrer Auffassung auf den ersten Blick den Anschein von Layering-Aktivitäten und einen falschen oder irreführenden Eindruck über Angebot und Nachfrage in den jeweiligen Produkten erweckte. Es sei zu vermuten, dass nur den ausgeführten Orders die eigentliche Handelsabsicht zugrunde gelegen habe, nicht aber der Überzahl der dann gelöschten Orders.

Die Geschäftsführung hat unter dem 04.06.2013 das Sanktionsverfahren durch Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

In der rechtlichen Würdigung ist ausgeführt, dass der Börsenteilnehmer vorsätzlich gegen §17 Börsenordnung (BörsO) verstoßen habe.

Seine Eingaben seien besonders geeignet gewesen, Angebot, Nachfrage bzw. den Preis der gehandelten Produkte zu beeinflussen bzw. ein nicht marktgerechtes Preisniveau herbeizuführen. Die Vorgehensweise entspreche keiner gängigen von der BaFin als solche anerkannte Marktpraxis.

Die Beteiligte hat nach gewährter Akteneinsicht durch ihre Bevollmächtigten folgendes vortragen lassen:

Ein Verstoß gegen § 17 S. 2 BörsO sei zu bestreiten.

Der Vorwurf des Layerings könne nicht erhoben werden. Schon begrifflich liege ein Layering nicht vor, da die Beteiligte nicht automatisiert tätig gewesen sei, sondern die Eingaben durch Herrn XY immer manuell erfolgt seien.

Im Übrigen begründe Layering nicht zwingend einen Marktmissbrauch.

Hinter jeder Order-Eingabe habe eine echte Handelsabsicht gestanden. Herr XY habe bei Eingabe der verschiedenen Preislimits lediglich nachgezogen, um mit jeweils seiner Order zum Zuge zu kommen.

Soweit die Orders von Herrn XY: einen erheblichen Anteil am gesamten Ordervolumen gehabt hätten, sei darauf hinzuweisen, dass Herr XY als professioneller Händler naturgemäß ein hohes

Order- aber auch Handelsvolumen ausweise. Eine Übersicht über die Order-To-Trade-Ratio beim Handel des Herrn XY für Monat 2013 erweise ein absolut unauffälliges Verhältnis zwischen Handelsvolumen und Ordervolumen. Herr XY könne damit als unauffälliger Handelsteilnehmer gelten.

Herr XY sei in höchstem Masse für Regelverstöße sensibilisiert. Er habe deshalb nach Eröffnung des Sanktionsverfahrens das streitgegenständliche Handelsgebahren eingestellt.

Zur Ergänzung des Sachstandes sowie der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs. II S. 1 Börsengesetz (BörsG) vom 16.07.2007 (BGBl. I Seite 1300,1351) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 04.07.2013 (BGBl. I Seite 1981) in Verbindung mit § 17 S.2 Börsenordnung (BörsO) für die EUREX Deutschland und die EUREX Zürich vom 01.08.2011 in der Fassung, wie sie zum Zeitpunkt des Verstoßes galt. Der Wortlaut des § 17 S.2 BörsO wurde unverändert von der jetzt geltenden BörsO vom 29.11.2013 übernommen.

Nach § 22 Abs. II S.1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer unter anderem mit einem Ordnungsgeld von bis zu 250.000,-- € belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des §3 Abs. IV, S. 1 BörsG die zur Teilnahme zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Börsenhändler.

Herr XY ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte das Handeln des Herrn XY als eine für sie tätige Person im Sinne der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Herr XY hat gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen, denn er hat an dem verfahrensgegenständlichen Handelstag den Untersagungstatbestand des § 17 S.2 BörsO erfüllt.

Nach § 17 S.2 BörsO ist es einem Börsenteilnehmer unter anderem untersagt, bei der Eingabe von Aufträgen bzw. Quotes in das System der EUREX-Börsen fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von an der EUREX gehandelten Produkten zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis bzw. ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis im Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

Die Börsenordnung ist eine börsenrechtliche Vorschrift i.S. des oben zitierten § 22 Abs. II S. 1 BörsG(vergl. Hess. VGH Urteil vom 06.02.2014 Az 6 A 876/10 und VG Frankfurt Urteil vom 22.05.2014 Az 2 K 2672/12).

Dass Herr XY irreführend durch sein Handelsgebaren Angebot und Nachfrage und damit den Preis beeinflusst und ein künstliches Preisniveau herbeigeführt hat, ergibt sich aus den Ermittlungen der HÜSt.

So wurden am streitgegenständlichen Handelstag des xx.xx.2013 unter der Händlerkennung des Herrn XY (XXXFRTRD001) für das Produkt FDAX von 10.27.59.970000 bis 10.28.55.150000 8 Bid-Orders mit einem Preislimit von 7.687.5 bis 7.691.5 und einem Volumen von 112 Kontrakten eingegeben.

Um 10.28.59.280000 Uhr wurde eine Ask-Order zu einem Preislimit von 7.692.0 und einem Volumen von 14 Kontrakten eingegeben.

Die Ask-Order wurde durch Reaktion verschiedener Handelsteilnehmer ausgeführt, danach erfolgte die Löschung der Bid-Orders.

Ein vergleichbares Vorgehen zeigt sich für den Handel mit dem Produkt FGBL:

Von 10.27.48 Uhr bis 10.28.54 Uhr wurden von Herrn XY bei leerer Bid-Seite auf der Ask-Seite 12 Orders mit einem Volumen von 2.200 und einem Preislimit von 145.83 bis 145.87 eingegeben (Abbildung 4 des Berichtes der HÜSt).

Um 10.28.56 Uhr wurde eine Bid-Order zu einem Preislimit von 145.82 und einem Volumen von 200 Kontrakten, um 10.28.59 Uhr eine weitere Bid-Order zu einem Preislimit ebenfalls von 145.82 und einem Volumen von 15 Kontrakten eingegeben.

Um 10.29.00 Uhr waren von diesen 215 Kontrakten 125 zu einem Preis von 145.82 mit verschiedenen Handelsteilnehmern ausgeführt, danach wurden diverse Ask-Orders gelöscht.

Die Abbildung 5 zeigt anschaulich, dass das Ask-Volumen von Herrn XY je nach Preislimit die Hälfte bis 70% aller von anderen Handelsteilnehmern eingegebenen Ask-Volumina ausmacht.

Diese Vorgehensweise begründet den Vorwurf, dass Herr XY großvolumige Orders auf der Ask-Seite aufgebaut hat, um anderen Handelsteilnehmern ein Interesse vorzutäuschen das sie zum Verringern des ursprünglichen Preislimits animieren sollte. Dies ist, wie die Ausführung der zwei kleinvolumigen Bid-Orders erweist, auch gelungen.

Die danach erfolgte Löschung der nicht erfolgreichen Orders lässt keinen anderen Schluss zu, als dass Herr XY lediglich ein Interesse daran hatte, die Bid-Order zu dem für ihn günstigen und dem von ihm erzeugten, nicht marktgerechten Preis von 145.82, der vor der Befüllung der großvolumigen Ask-Orders nicht geboten wurde, auszuführen.

Das vorstehend zum fehlenden Ausführungswillen Gesagte gilt nicht nur für die zwei schon erläuterten Ereignisse sondern auch für die zwei folgenden Handelsabläufe:

Um 12.39.24 Uhr ist für das Produkt FDAX im Orderbuch folgendes dokumentiert:

Zu diesem Zeitpunkt war das Orderbuch auf der leeren Bid-Seite mit 20 Ask-Orders mit einem Volumen von 287 und einem Preislimit von 7.689.5 bis 7.681.5 durch Herrn XY befüllt.

Um 12.39.25 Uhr erfolgte durch Herrn XY die Einstellung einer Bid-Order mit einem Volumen von 14 Kontrakten zum Preislimit von 7.681.5. Diese Bid-Order wurde mit verschiedenen Handelsteilnehmern ausgeführt. Danach erfolgte die Löschung der nicht erfolgreichen Orders.

Auch hier zeigt Abbildung 10 anschaulich, dass das Ask-Volumen von Herrn XY je nach Preislimit bis zu 70% aller von den übrigen Handelsteilnehmern eingegebenen Volumina ausmacht. Somit ist auch hier der fehlende Handelswille bezüglich der Ask-Orders dokumentiert.

Für die Zeit ab 12.41.12 Uhr ist dem Orderbuch folgendes zu entnehmen:

Zu diesem Zeitpunkt war das Orderbuch bei leerer Bid-Seite mit 31 Ask-Orders zu einem Volumen zu 451 durch Herrn XY zu einem Preis von 7.685.5 bis 7.694.5 befüllt.

Um 12.42.12 Uhr erfolgte durch Herrn XY die Eingabe einer Order auf der Bid-Seite zum Preis von 7.684.90 und einem Volumen von 5 Kontrakten. Zu diesem Preis wurde diese Order ausgeführt.

Wiederum erfolgte danach die Löschung der übrigen Orders.

Abbildung 14 zeigt auch hier, dass das Ask-Volumen von Herrn XY je nach Preislimit bis zu 70% aller von den übrigen Handelsteilnehmern eingegebenen Volumina ausmacht.

Die vorstehend erläuterte Orderbuchsituation belegt die gegen das Gebot der Marktintegrität verstoßende Vorgehensweise des Herrn XY

In allen Fällen hat er Orders eingegeben, die seinem Handelsinteresse entgegengesetzt waren und denen somit kein Handelsinteresse zugrunde lag. Dies erweisen die Ausführung von der auf der entgegengesetzten Seite der großvolumigen Orders eingegeben kleinvolumigen Orders sowie die anschließenden Löschungen. Damit hat Herr XY die Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Finanzinstrumente getäuscht. Seine Ordereingaben spiegeln keine marktgerechte Situation wider. Erhärtet wird dieser Vorwurf auch durch das Verhältnis zwischen dem Volumen der von Herrn XY eingestellten Orders im Vergleich zum Gesamtvolumen der Orders aller Marktteilnehmer.

Die Einlassungen des Herrn XY gegenüber der HÜSt sind nicht geeignet, zu einer anderen rechtlichen Einschätzung zu führen.

So hat er auf die Frage, warum Ordererteilungen auf der Ask-Seite auf diversen Ebenen des Orderbuchs in hoher Stückzahl und im Vergleich dazu auf der Bid-Seite in geringer Stückzahl erfolgen, damit beantwortet, dass hohe Stückzahlen bei ihm nicht unüblich seien. Jede Idee, welche zur Ordereingabe führe, sei anders und meist im Nachhinein nicht mehr rekonstruierbar. Orders, welche nicht zur Ausführung kämen, würden bei ihm auch gar nicht gespeichert.

Auf die Frage, warum wiederholt Löschungen der eingegebenen Orders unmittelbar nach Ordereingabe erfolgt seien, antwortete er:

„weil ich dann meine Idee / Einschätzung geändert habe“.

Diese erst nach mehrmaliger Mahnung abgegebene Stellungnahme zeigt keinerlei Einsicht in das nicht marktkonforme Handelsverhalten und entkräftet den Vorwurf des fehlenden Ausführungswillens bei Eingabe der großen Ordervolumina nicht.

Auch im Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vorgetragene Sichtweise, Herr XY habe immer eine echte Handelsabsicht gehabt, er habe lediglich auf die Ordereingaben anderer Handelsteilnehmer reagiert um zum Zuge zu kommen, ist durch nichts belegt. Die Fakten des übergroßen Anteils der Orders des Herrn XY am gesamten Handelsvolumen und die kurzfristigen Löschungen der großvolumigen Orders sprechen dagegen.

Dass ein Irrtum über die Marktentwicklung, der dann zur Löschung von Orders führt, jedem, auch einem erfahrenen Händler wie Herrn XY, unterlaufen kann, ist möglich. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass die häufigen Löschungen der großvolumigen Orders auf entsprechend häufigen Fehleinschätzungen des Herrn XY beruhen.

Der vorgetragene Aspekt der ungewöhnlich hohen Ausführungsquote und die Bereitstellung von Liquidität sprechen nicht gegen das Ergebnis, dass Herr XY den Marktpreis zu seinen Gunsten manipuliert hat. Die Höhe der Ausführungsquoten erklärt sich durch den von Herrn XY künstlich günstig erzeugten Preis. Auch das Befüllen des Orderbuchs ohne Ausführungswillen mindert den Vorwurf der Marktmanipulation nicht.

Der Hinweis auf die Übersicht über die Order-To-Trade-Ratio beim Handel des Herrn XY vom Monat 2013, die absolut unauffälliges Verhalten zwischen Handels- und Ordervolumen ausweise, ändert nichts an der rechtlichen Bewertung des streitgegenständlichen Handelstages des xx.xx.2013.

Ins Leere geht auch der Hinweis, Herr XY habe die Orders jeweils manuell und nicht automatisiert eingegeben, sodass schon begrifflich nicht von einem Layering im Sinne der Definitionen der BaFin gesprochen werden könne, die Regelungen seien im Übrigen auch viel zu unbestimmt.

Rechtsgrundlage des vorliegenden Beschlusses ist § 17 S 2 BörsO, dem zu entnehmen ist, dass Marktmanipulation nicht an eine bestimmte Form der Ordereingabe gebunden ist. Diese Regelung ist klar aus sich heraus für jeden Marktteilnehmer verständlich, so dass auch der Vorwurf der Unbestimmtheit nicht erhoben werden kann.

Herr XY hat vorsätzlich gegen die oben zitierten Vorschriften verstoßen.

Dass Herr XY u.U. seine Strategie als vereinbar mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften ansieht, ändert am Vorwurf des Vorsatzes nichts. Für die Annahme des Vorsatzes kommt es nicht auf die rechtliche Bewertung, sondern allein auf Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung an.

§ 22 Abs. II, S. 1 BörsG sieht als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis 250.000 EUR oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Bezüglich der Art und der Höhe der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss unter Zugrundelegung der von der Rechtsprechung entwickelten Parameter (Vergleiche Beschluss des Hess.VGH vom 20.06.2011, Az. 6A2567/09, Seite 10) von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Herr XY ist ein erfahrener, langjähriger Börsenhändler, der vorsätzlich einen zentralen Grundsatz des Börsenhandels verletzt hat, wie er in Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39 EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.04.2004 (ABl EG Nr. L145/1 vom 30.04.2004) formuliert ist und der zur Interpretation des Begriffs der Marktintegrität herangezogen werden kann.

Darin ist gefordert, dass die Wertpapierfirmen ehrlich, redlich, professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert.

Die Häufung von besonders schweren und bedeutsamen Einzelverstößen an dem streitgegenständlichen Handelstag rechtfertigt die Auferlegung eines strengen Sanktionsmittels. Es war zu berücksichtigen, dass sich Herr XY durch die sanktionierte Vorgehensweise einen erheblichen finanziellen Vorteil gegenüber redlichen Handelsteilnehmern verschafft hat.

Berücksichtigt wurde zugunsten des Herrn XY, dass er, wie seine Ausführungen gegenüber der HÜSt erweisen, zunächst keinerlei Einsichtsfähigkeit in das von der HÜSt angesprochene Handelsverhalten zeigte, nach der Einleitung des Sanktionsverfahrens, so der Vortrag des Verfahrensbevollmächtigten, die gerügte Vorgehensweise aber einstellte.

Das Handelsgeschehen war dennoch, um einen weiteren Vertrauensverlust des anlagesuchenden Publikums zu vermeiden, streng zu ahnden mit dem Ziel, künftige Zuwiderhandlungen auszuschließen.

Die mildeste Form der Sanktionierung, nämlich der Verweis, kam deshalb nicht in Betracht.

Da es sich um eine erstmals geahndete Vorgehensweise handelt, erschien allerdings ein Handelsverbot unangemessen hoch.

Deswegen wurde vom Sanktionsausschuss ein Ordnungsgeld als geeignet und erforderlich angesehen.

Hinsichtlich der Höhe des ausgesprochenen Ordnungsgeldes ist die wirtschaftliche Gesamtsituation des Herrn XY in die Überlegung des Sanktionsausschusses miteingeflossen. So hat die Beteiligte nach den unwidersprochenen Recherchen der HÜSt im Jahr 2013 zwischen dem 02.01.2013 und 10.04.2013 mit dem Handel von drei Produkten an der EUREX einen Bruttogewinn von ca. X Euro erzielt.

Berücksichtigt hat der Sanktionsausschuss auch die überragende Bedeutung des Verfahrens für den Börsenhandel.

Es galt, das beschädigte Ansehen und Vertrauen in die Marktintegrität wieder herzustellen.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss die im Tenor ersichtliche Höhe des Ordnungsgeldes als angemessen aber auch zunächst für diesen Handelstag ausreichend angesehen, um der Beteiligten bzw. Herrn XY die gesetzliche Missbilligung seines Handels eindringlich vor Augen zu führen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. IV, Satz 1 und Abs. V, Satz 2, Börsenverordnung (BörsVO) vom 16.12.2008 (GVBl. I, S. 1061), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.03.2013 (GVBl. Seite 128).

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32, Abs. IV der BörsVO vom 16.12.2008 (GVBl. I, 1061), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.03.2013 (GVBl. Seite 128, BörsVO) nach Maßgabe des § 3, Abs. I und II und § 6, Abs. I Hessisches Verwaltungskostengesetz (Hess.VKG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009. Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs. II Hess.VKG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen, die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (vergleiche § 3, Abs. I, Satz 2 des Hess.VKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland